



Gemeinde St. Margareten im Rosental

9173 St. Margareten im Rosental, St. Margareten 9
Bezirk: Klagenfurt-Land

Tel: 04226/218
Fax: 04226/218-20
Email: st-margareten@ktn.gde.at
Homepage: www-st-margareten.gv.at
DVR: 0054208

05/2022

NIEDERSCHRIFT

der **Gemeinderatssitzung** am **Dienstag, den 15.11.2022** im Gemeindeamt
St. Margareten im Rosental, 1. Stock.

Beginn: 18:00 Uhr

Ende: 20:15 Uhr

Anwesende:

1. Herr Bgm. Helmut OGRIS (Vorsitzender)
2. Frau ~~Vizebgm. Silke SOMMER~~ Herr Ersatz-GR. Philipp HRIBERNIG
3. Herr Vizebgm. Adolf WERNIG
4. Herr GV. Markus RUNTAS
5. Frau GR Sabrina SVETITS
6. Herr GR. Herwig OGRIS
7. Herr GR. Hannes JUCH
8. Herr GR. Jürgen RUNTAS
9. Herr ~~GR. Norbert SMERIETSCHNIG~~ Herr Ersatz-GR. Günter LESJAK
10. Herr GR. Gernot RUHS
11. Frau GR. Astrid OGRIS
12. Herr GR. Markus WOLTE
13. Frau GR. Michaela PISTOTNIG
14. Herr ~~GR. Christian WOSCHITZ~~ Herr Ersatz-GR. Christoph HRIBERNIG
15. Frau ~~GR. Katharina KUPPER-WERNIG~~ Herr Ersatz-GR. Dipl.-Ing. Samo KUPPER

16. Frau AL. Sabrina WINTER (Schriftführerin)
17. Frau FV. Heidemarie KILIAN

Der Bürgermeister begrüßt die Anwesenden und stellt fest, dass elf Mitglieder des Gemeinderates und vier Ersatzmitglieder anwesend sind. Frau Vize-Bgm. Silke SOMMER hat sich rechtzeitig für die Sitzung entschuldigt, an ihrer Stelle nimmt Herr Ersatz-GR. Philipp HRIBERNIG teil, ebenfalls hat sich Herr Norbert SMERIETSCHNIG rechtzeitig entschuldigt, für ihn nimmt Herr Ersatz-GR. Günter LESJAK an der Sitzung teil. Herr GR. Christian WOSCHITZ hat sich auch rechtzeitig entschuldigt, an seiner Stelle nimmt Herr Ersatz-GR. Christoph HRIBERNIG teil. Ebenso hat sich rechtzeitig Frau GR. Katharina KUPPER-WERNIG für die Sitzung entschuldigt, an ihrer Stelle nimmt Herr Ersatz-GR. Dipl.-Ing. Samo KUPPER an der Sitzung teil.

Die Mitglieder des Gemeinderates wurden unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen des § 35 Abs. 2 der K-AGO von der Abhaltung der Gemeinderatssitzung fristgerecht und schriftlich durch den Bürgermeister Helmut OGRIS verständigt. Die Zustellnachweise aller GemeinderätInnen liegen vor.

TAGESORDNUNG:

1. a) Bestellung der Protokollprüfer für die laufende Gemeinderatssitzung
b) Richtigstellung der Niederschrift zur Gemeinderatssitzung vom 30.05.2022
2. Bericht des Kontrollausschusses zur Sitzung vom 03.11.2022
3. Beratung und Beschlussfassung über den 2. Nachtragsvoranschlag für das Haushaltsjahr 2022
4. Beratung und Beschlussfassung über die Änderung der Eröffnungsbilanz 2020
5. Beratung und Beschlussfassung über den Verkauf von rund 4.100 m² Grund am Gewerbepark, GST-Nr.503/1
6. Beratung und Beschlussfassung über den Verkauf von rund 2.000 m² Grund am Gewerbepark, GST.-Nr.503/1
7. Beratung und Grundsatzbeschlussfassung über den Bau und die Finanzierung des Straßenbauprojekts „Gewerbepark-Weg“
8. Beratung und Beschlussfassung über den Abschluss der Vereinbarung über eine Vertragsübernahme des CNC Providerleistungsbezugsverträge abgeschlossen zwischen dem GSZ (Gemeindeservicezentrum) und der Gemeinde St. Margareten im Rosental
9. Beratung und Beschlussfassung über die Erhöhung der Umlage für den Sozialhilfeverband (SHV) rückwirkend ab 01.01.2022 bis 31.12.2022
10. Beratung und Beschlussfassung über die Vergabe der Reinigung in der Volksschule an die Firma Positiv Services
11. Beratung und Beschlussfassung einer Verordnung, mit der der Versorgungsbereich der G-WVA St. Margareten (*Versorgungsbereich lt. VO v. 16.05.2016*) geändert bzw. erweitert wird
12. Beratung und Beschlussfassung einer Verordnung, mit der der Einzugsbereich der Kanalisationsanlage St. Margareten (*Kanalisationsbereich lt. VO v. 16.05.2016*) geändert bzw. erweitert wird
13. Beratung und Beschlussfassung über die Entsendung eines Beiratsmitgliedes und Ersatzmitgliedes in die Region Wörthersee – Rosental Tourismus GmbH
14. Beratung und Beschlussfassung über die Verordnung, mit der die Ortstaxenverordnung der Gemeinde St. Margareten neu erlassen wird
15. Allfälliges

Bevor auf die Tagesordnung des Gemeinderates eingegangen wird, beantragt Bgm. Helmut OGRIS die

- a) **Absetzung des Tagesordnungspunktes 9.** „Beratung und Beschlussfassung über die Erhöhung der Umlage für den Sozialhilfeverband (SHV) rückwirkend ab 01. 01. 2022 bis 31. 12. 2022“ **sowie die**

- b) **Aufnahme des Tagesordnungspunktes** „Berichterstattung über die Erhöhung der Umlage für den Sozialhilfeverband (SHV) rückwirkend ab 01. 01. 2022 bis 31. 12. 2022“ **als neuen Tagesordnungspunkt 9.**

Grund für die Änderung des Tagesordnungspunktes ist, dass keine Beschlussfassung notwendig ist. Der Verbandsrat des Sozialhilfeverbandes hat bereits die Beschlüsse getätigt und die Gemeinden sind verpflichtet, die Liquidität des SHV zu sichern.

Beschluss zu a): Angenommen mit 10 Stimmen dafür und 5 Stimmen dagegen (Vizebgm. Adolf WERNIG, GR. Gernot RUHS, GR. Astrid OGRIS, GR Markus WOLTE, GR. Michaela PISTOTNIG)
(einfache Mehrheit erforderlich)

Beschluss zu b): Angenommen mit 10 Stimmen dafür und 5 Stimmen dagegen (Vizebgm. Adolf WERNIG, GR. Gernot RUHS, GR. Astrid OGRIS, GR Markus WOLTE, GR. Michaela PISTOTNIG)
(2/3 Mehrheit erforderlich)

Bürgermeister Helmut OGRIS beantragt weiters, am Ende der aktuellen Tagesordnung als neuen Punkt 15 – vor dem Punkt „Allfälliges“ welcher neuer Tagesordnungspunkt 16. wird, den Tagesordnungspunkt **„Beratung und Beschlussfassung über den Abschluss des Stromliefervertrages mit der KELAG für die Jahre 2023 – 2025“** aufzunehmen.

Beschluss:
Einstimmig.
(2/3 – Mehrheit erforderlich)

Die neu beschlossene Tagesordnung für die gegenständliche Sitzung lautet nun wie folgt:

TAGESORDNUNG:

1. a) Bestellung der Protokollprüfer für die laufende Gemeinderatssitzung
b) Richtigstellung der Niederschrift zur Gemeinderatssitzung vom 30.05.2022
2. Bericht des Kontrollausschusses zur Sitzung vom 03.11.2022
3. Beratung und Beschlussfassung über den 2. Nachtragsvoranschlag für das Haushaltsjahr 2022
4. Beratung und Beschlussfassung über die Änderung der Eröffnungsbilanz 2020
5. Beratung und Beschlussfassung über den Verkauf von rund 4.100 m² Grund am Gewerbepark, GST-Nr.503/1
6. Beratung und Beschlussfassung über den Verkauf von rund 2.000 m² Grund am Gewerbepark, GST.-Nr.503/1
7. Beratung und Grundsatzbeschlussfassung über den Bau und die Finanzierung des Straßenbauprojekts „Gewerbepark-Weg“
8. Beratung und Beschlussfassung über den Abschluss der Vereinbarung über eine Vertragsübernahme des CNC Providerleistungsbezugsverträge abgeschlossen

- zwischen dem GSZ (Gemeindeservicezentrum) und der Gemeinde St. Margareten im Rosental
9. Berichterstattung über die Erhöhung der Umlage für den Sozialhilfeverband (SHV) rückwirkend ab 01.01.2022 bis 31.12.2022
 10. Beratung und Beschlussfassung über die Vergabe der Reinigung in der Volksschule an die Firma Positiv Services
 11. Beratung und Beschlussfassung einer Verordnung, mit der der Versorgungsbereich der G-WVA St. Margareten (*Versorgungsbereich lt. VO v. 16.05.2016*) geändert bzw. erweitert wird
 12. Beratung und Beschlussfassung einer Verordnung, mit der der Einzugsbereich der Kanalisationsanlage St. Margareten (*Kanalisationsbereich lt. VO v. 16.05.2016*) geändert bzw. erweitert wird
 13. Beratung und Beschlussfassung über die Entsendung eines Beiratsmitgliedes und Ersatzmitgliedes in die Region Wörthersee – Rosental Tourismus GmbH
 14. Beratung und Beschlussfassung über die Verordnung, mit der die Ortstaxenverordnung der Gemeinde St. Margareten neu erlassen wird
 15. Beratung und Beschlussfassung über den Abschluss des Stromliefervertrages mit der KELAG für die Jahre 2023 – 2025
 16. Allfälliges

Punkt 1. a) der Tagesordnung des Gemeinderates

Bestellung der Protokollprüfer für die laufende Gemeinderatssitzung

Auf Antrag von Bgm. Helmut OGRIS werden einstimmig GR. Astrid OGRIS und GR. Hannes JUCH zu den Protokollprüfern für die laufende Gemeinderatssitzung bestellt.

Punkt 1. b) der Tagesordnung des Gemeinderates

Richtigstellung der Niederschrift der Gemeinderatssitzung vom 12.07.2022

Die Sitzungsniederschrift zur Gemeinderatssitzung vom 12. 07. 2022 wurde von den Protokollprüfern Frau GR. Sabrina SVETITS und Herrn Ersatz-GR. Bernhard HRIBERNIG geprüft und beurkundet. Nachdem kein Mitglied des Gemeinderates eine Änderung oder Richtigstellung der letzten Sitzungsniederschrift beantragt, ist dieser Tagesordnungspunkt abgeschlossen.

Punkt 2) der Tagesordnung des Gemeinderates

Bericht aus dem Kontrollausschuss über die Sitzung vom 03.11.2022

Bgm. Helmut OGRIS gibt der Obfrau des Kontrollausschusses, GR. Astrid OGRIS für ihren Bericht aus dem Ausschuss vom 03.11.2022 das Wort.

GR. Astrid OGRIS berichtet wie folgt:

Der Kontrollausschuss fand am 03.11.2022 um 18:30 als regelmäßige Sitzung mit folgender Tagesordnung statt:

- 1) Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 2) Prüfung der Buchungen und Gebarung
- 3) Prüfung des 2. Nachtragsvoranschlages 2022
- 4) Allfälliges

Anwesend waren neben der Obfrau selbst die Mitglieder: GR. Herwig OGRIS, GR. Sabrina SVETITS, GR. Hannes JUCH und Bgm. Helmut OGRIS, außerdem die Finanzverwalterin Heidemarie KILIAN. Die Beschlussfähigkeit war gegeben.

Wie üblich wurde vor Eingehen auf die weiteren Tagesordnungspunkte eine Kassenbestandsprüfung durchgeführt und der Kassenabschluss laut Kassabuch vom 03.11.2022 überprüft. Der Kassensollbestand stimmte mit dem Istbestand überein. Der Kassenabschlussbericht per 30.09.2022 wurde mit den Girokontoständen, Sparbuchständen sowie dem Kassenabschluss kontrolliert und für in Ordnung befunden.

Im Rahmen des Tagesordnungspunkt 2 wurden die Buchungen und Gebarung der Gemeinde im Prüfzeitraum 01.07.2022 – 30.09.2022 kontrolliert, die letzte Gebarungsprüfung erfolgte am 04.07.2022. Die Prüfung der Buchungen auf Basis der Belege und die Prüfung der Belege selbst wurde stichprobenweise vorgenommen. Geprüft wurden die Buchungen (Kreditorenrechnungen, Kreditorengutschriften, Sachkontobuchungen und Lohnbuchungen, Barkassenbelege) aus dem Buchungszeitraum. Die Gebarung wurde auf Zweckmäßigkeit, Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Gesetzmäßigkeit geprüft. Es gab keine Beanstandungen.

Zum Tagesordnungspunkt 3, der Prüfung des 2. Nachtragsvoranschlages 2022, erläutert die Obfrau des Kontrollausschusses:

Der Entwurf des 2. Nachtragsvoranschlages 2022 war inklusive der textlichen Erläuterungen ordnungsgemäß in der Zeit vom 12.10.2022 bis 19.10.2022 im Gemeindeamt zur öffentlichen Einsicht aufgelegt und wurde bereits im Voraus per Mail an alle Gemeinderatsmitglieder übermittelt. Während der öffentlichen Auflegung waren keine Einsichtnahmen zu verzeichnen.

Der Entwurf des 2. Nachtragsvoranschlages wurde am 12. Oktober 2022 an die Revision geschickt und von dieser für in Ordnung befunden. Des weiteren erläuterte Frau FV Heidemarie KILIAN die wesentlichen Punkte des 2. Nachtragsvoranschlages 2022 und der Kontrollausschuss empfiehlt dem Gemeinderat die Beschlussfassung in der vorliegenden Form.

Debatte und Wortmeldungen zu diesem Tagesordnungspunkt:

KEINE.

Der Gemeinderat nimmt den Bericht aus dem Kontrollausschuss vom 03.11.2022 zur Kenntnis.

Punkt 3) der Tagesordnung des Gemeinderates:

Beratung und Beschlussfassung über den 2. Nachtragsvoranschlag 2022

Der Entwurf des 2. Nachtragsvoranschlages inklusive der textlichen Erläuterungen wurde ordnungsgemäß in der Zeit vom 12.10.2022 bis 19.10.2022 im Gemeindeamt zur öffentlichen Einsicht aufgelegt und bereits im Voraus per Mail an alle Gemeinderatsmitglieder übermittelt. Während der öffentlichen Auflegung des Nachtragsvoranschlages waren keine Einsichtnahmen zu verzeichnen.

Der Entwurf des Nachtragsvoranschlages wurde von der Revision des Amtes der Kärntner Landesregierung begutachtet und genehmigt.

Der Bürgermeister Helmut OGRIS gibt Frau FV. Heidemarie Kilian das Wort, um kurz den 2. Nachtragsvoranschlag 2022 zu präsentieren. Frau FV. KILIAN erläutert dem Gemeindevorstand alle Positionen des Nachtragsvoranschlages unter Bezugnahme auf die textlichen Erläuterungen.

Sie hebt hervor, dass aufgrund der erst im Oktober erhaltene Zusage der Förderung des „Leuchtturm – Projektes“ des Landes Kärnten die Erhöhung auf € 60.000,- vorgenommen wurde, neue Posten, die im Rahmen dieser Sitzung noch erläutert werden, aufgenommen wurden und insgesamt ein geringeres Minus von etwa € 80.000,- im Ergebnis ausgewiesen wird.

„VERORDNUNG

Zahl: 901-1/2/2022

Betreff: 2. Nachtragsvoranschlagsverordnung 2022

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde St. Margareten im Rosental vom 15. November 2022, Zl. 901-1/2/2022, mit der der 2. Nachtragsvoranschlag für das Haushaltsjahr 2022 erlassen wird (2. Nachtragsvoranschlagsverordnung 2022)

Gemäß § 6 in Verbindung mit § 8 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBl. Nr. 80/2019, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 66/2020, wird verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den 2. Nachtragsvoranschlag für das Finanzjahr 2022.

§ 2

Ergebnis- und Finanzierungsnachtragsvoranschlag

(1) Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Erträge: € 3.003.400,00

| | | |
|-----------------------------------|---|--------------|
| Aufwendungen: | € | 3.261.300,00 |
| Entnahmen von Haushaltsrücklagen: | € | 22.800,00 |
| Zuweisung an Haushaltsrücklagen: | € | 60.300,00 |

Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen: € - 295.400,00

(2) Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

| | | |
|---------------|---|--------------|
| Einzahlungen: | € | 2.337.000,00 |
| Auszahlungen: | € | 2.460.400,00 |

Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung: € - 123.400,00

§ 3 Deckungsfähigkeit

Gemäß § 14 Abs 1 K-GHG wird für folgende Abschnitte gegenseitige Deckungsfähigkeit festgelegt:

Bei Ausgabenansätzen zwischen denen ein sachlicher und verwaltungsmäßiger Zusammenhang besteht, kann zur besseren wirtschaftlichen Verwendung der Mittel durch einen Voranschlagsvermerk bestimmt werden, dass Einsparungen bei einem Ansatz ohne besondere Beschlussfassung zum Ausgleich eines Mehrerfordernisses bei einem anderen Ansatz herangezogen werden kann (einseitige oder gegenseitige Deckungsfähigkeit). Die Deckungsfähigkeit kann jedoch nur innerhalb des Sachaufwandes und innerhalb des Personalaufwandes bestimmt werden. Die Trennung zwischen den beiden Ausgabearten muss unbedingt gewahrt bleiben.

Für Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit und investive Einzelvorhaben besteht Deckungsfähigkeit nur für Konten innerhalb des einzelnen Betriebes mit marktbestimmter Tätigkeit oder des einzelnen investiven Einzelvorhabens.

§ 4 Kontokorrentrahmen

Gemäß § 37 Abs 2 K-GHG wird der Kontokorrentrahmen wie folgt festgelegt:

€ 340.000,-

§ 5 Nachtragsvoranschlag, Anlagen und Beilagen

Der Nachtragsvoranschlag, alle Anlagen und Beilagen sind in der Anlage zur Verordnung, die einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellt.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages ihrer Kundmachung in Kraft.

Der Bürgermeister
Helmut Ogris

Debatte und Wortmeldungen zu diesem Tagesordnungspunkt:

GR Gernot RUHS fragt wegen der Höhe der Kosten für die Planung des Feuerwehrgebäudes Gotschuchen nach.

Bgm. Helmut OGRIS führt aus, dass die Feuerwehr im offiziellen Ansuchen an die Gemeinde den Betrag von EUR 12.000,-- (10.000,-- netto) genannt hat. Der Kostenvoranschlag aber macht tatsächlich EUR 6.480,-- aus, und ist erst nach der Erstellung des Nachtragsvoranschlages eingetroffen.

Der Gemeindevorstand hat diesen Tagesordnungspunkt 3 der Gemeinderatssitzung vorberaten und gibt dazu folgende (positive) Beschlussempfehlung ab.

Antrag GV. Markus RUNTAS:

Der Gemeinderat möge den 2. Nachtragsvoranschlag 2022 beschließen und die vorliegende Verordnung zum Beschluss erheben.

Beschluss:

Einstimmige Annahme.

Punkt 4) der Tagesordnung des Gemeinderates:

Beschluss über die Änderung der Eröffnungsbilanz vom 01.01.2020

Die Eröffnungsbilanz (EB) 2020 der Gemeinde St. Margareten wurde vom Gemeinderat am 25. Feber 2021 beschlossen.

In der Aktiva der Eröffnungsbilanz ist in der Position B.I. in den kurzfristigen Forderungen von insgesamt € 258.106,66 die Kautions für das Tanklöschfahrzeug TLF-A der Feuerwehr St. Margareten in Höhe von € 79.695,60 enthalten.

Bei der Beendigung des „Operating Leasing“ und Zahlung des Restkaufwertes im Jänner 2022, ist das Fahrzeug in das Eigentum der Gemeinde übergegangen. Dabei hat sich herausgestellt, dass dieser Betrag in den Verträgen als „Kautions“ tituliert war, aber tatsächlich ein Teil jener Finanzierung war, der zu Beginn der Leasinglaufzeit im Jahr 2010 von der Gemeinde an die Kärntner Feuerwehr GmbH überwiesen wurde. Bedeckt wurde dieser Betrag damals durch BZ-Mittel des Landes und durch Mittel aus der „Kameradschaftskasse“ der Feuerwehr.

Diese Kautions wurde in der Eröffnungsbilanz als solche am Konto 272000 als Forderung gebucht und schien in den Jahresabschlüssen 2020 und 2021 so auf. Mit der Übernahme wurde das Fahrzeug als Anlage aktiviert und die Kautions auf das Konto 040000 umgebucht.

Der Betrag von € 79.695,60 belastet nun das Feuerwehr-Budget in der Ergebnisrechnung für die nächsten 15 Jahre (Restnutzungsdauer) durch die AFA von jährlich € 5.313,04.

Nachdem die dem gegenüberstehenden Investitionszuschüsse im Jahr 2010 geflossen sind, aber nicht in der Eröffnungsbilanz berücksichtigt wurden, sind diese in der Eröffnungsbilanz nachzuerfassen. Damit stehen den Aufwendungen für die AFA auch Erträge durch die Auflösung der Investitionszuschüsse gegenüber und neutralisieren die Aufwendungen in der Ergebnisrechnung.

Debatte und Wortmeldungen zu diesem Tagesordnungspunkt:

Vizebgm. Adolf WERNIG meint, wenn Korrekturen gemacht werden müssen, seien auch Fehler passiert. Das hätte im Rahmen einer Finanzprüfung durch das Amt der Kärntner Landesregierung früher auffallen müssen.

GR. Herwig OGRIS meint, dass das im Rahmen der Vermögensbewertung gemacht wurde und eine Richtigstellung der Eröffnungsbilanz sei.

Der Gemeindevorstand hat diesen Tagesordnungspunkt 4 der Sitzung des Gemeinderates vorberaten und gibt folgende (positive) Beschlussempfehlung ab:

Antrag Bgm. Helmut OGRIS:

Der Gemeinderat möge die Änderung der Eröffnungsbilanz 2020 beschließen, indem zur Anlage „Kraftfahrzeug TLF-A FF St.Marg“ der Betrag von € 79.695,60 als Investitionszuschuss (€ 40.000,-- Bedarfzuweisungsmittel iR; € 39.695,60 Kapitaltransfers von sonstigen Trägern öffentlichen Rechts) nacherfasst wird.

Beschluss:

Einstimmige Annahme.

Punkt 5) der Tagesordnung des Gemeinderates:

Beratung und Beschlussfassung über den Verkauf von rund 4.100 m² Grund am Gewerbepark, GST-Nr.: 503/1 KG Gotschuchen

Mit Ansuchen vom 06.10.2021 trat Herr Johannes Pickelsberger an die Gemeinde St. Margareten im Rosental heran, über sein Unternehmen Chili eU einen Grund am Gewerbepark im Ausmaß von rund 4.100 m² erwerben zu wollen. Grund ist, dass er seinen jetzigen Standort in Kohldorf aufgeben und für sein Unternehmen einen neuen Standort im Gewerbepark von St. Margareten aufbauen möchte, wofür noch weiterer Grund benötigt werde.

Die Chili eU. hat bereits 2019 ein Grundstück im Gewerbepark im Ausmaß von ca. 2.500 m² gekauft, die Errichtung einer ersten Gewerbehalle mit Lager- und Büroräumlichkeiten wird derzeit umgesetzt. Da sich die bereits erworbene Fläche als zu klein erweist (aufgrund der Böschung), möchte Herr Pickelsberger die restlichen 4.100 m² am südlichen Teil des Gewerbeparks erwerben.

Sein Ansuchen lautet wie folgt:

„Es ergeht das Ansuchen um Ankauf/Erweiterung eines Gewerbegrundstück in Gotschuchen, im Anschluss an das bereits erworbene Grundstück, südlich des Zufahrtsweges hin in Richtung Osten bis Ende Gewerbegrund bzw. die angrenzende landwirtschaftliche Nutzfläche (Auwald) im Ausmaß von ca. 4000 m². Nach nunmehriger Projektierung und Fertigstellung des Bauplanes durch BM Orazé ist die derzeitige Fläche im Ausmaß von 2500 m² nicht ausreichend und insbesondere durch den Wegfall der Hangfläche in Richtung Süden, als zu klein für die geplanten Vorhaben.

Es ergeht der Antrag um weiteren Ankauf eines Gewerbegrundes im Gewerbepark Gotschuchen. Fa. Chili.e.U; Pickelsberger, eh.“

In einem Verhandlungsgespräch mit dem Bgm. Helmut OGRIS und der AL. Sabrina WINTER vom 27.09.2022 erläuterte Hr. Pickelsberger, dass er im östlichen Anschluss an das bestehende Bauvorhaben eine weitere Halle in Leichtbauweise im Ausmaß von ca. 1.200 m² aufstellen möchte, um einen Mietpark für den Verleih gewerblicher Geräte zu verwirklichen.

Es liegt ein Teilungsvorentwurf des Grundstücks vor, in dem cirka 4.100 m² Grund abgeteilt sind, davon sind ca. 800 m² Böschungsgelände. Außerdem wurde ein Weg, welcher im Eigentum der Gemeinde bleiben sollte, inklusiver beidseitigem Umkehrplatz herausgemessen. Für die Vermessung des Weges sollen die beiden Käufer sowie die Gemeinde jeweils anteilig aufkommen.

Im Gespräch einigte man sich auf den Kaufpreis von € 14,-- pro m² für das Gewerbeparkgelände im Ausmaß von ca. 3.300 m² und von € 7,-- pro m² für die 800 m² Böschung. Insgesamt beläuft sich der Kaufpreis auf ungefähr € 51.800,-- (abhängig von den konkreten m² aus den endgültigen Vermessungsdaten).

Bgm. Helmut OGRIS schlägt vor, dass Herr Pickelsberger

- die Einfriedung des Geländes vorzunehmen habe,
- die Vermessungs- Vertragserrichtungskosten sowie die Kosten für die grundbücherliche Durchführung zu tragen und
- in weiterer Folge ggf. die Kanal- und Wasseranschlussgebühren zu tragen habe.

Außerdem sollte der Gemeinde ein grundbücherliches und vertragliches Vorkaufsrecht im Falle des (Wieder-)Verkaufs eingeräumt werden.

Auch soll vermieden werden, dass das gegenständliche Teilgrundstück ein bloßer Lagerplatz für (Alt-)Gerätschaften oder andere Gebinde wird. Der Erwerber soll das Grundstück im Gewerbepark in einem dem ordentlichen und gepflegtem Ortsbild entsprechenden Zustand halten. Eine entsprechende Vertragsbestimmung wäre aufzunehmen.

Debatte und Wortmeldungen zu diesem Tagesordnungspunkt:

Ersatz-GR. Christoph HRIBERNIG meint , dass es beim Geräteverleih eine erhebliche Lärmbelastigung geben könnte und regt an, dem Käufer einen Lärmschutz zur Seite des Waldes hin aufzutragen.

Vizebgm. Adolf WERNIG stellt klar, dass das nicht möglich sei, er selbst als Nachbar die Emissionen vom Gewerbepark gut kenne aber ein Geräteverleih zu ertragen sein sollte.

Der Gemeindevorstand hat diesen Tagesordnungspunkt vorberaten und gibt zu diesem Tagesordnungspunkt 5 der Sitzung des Gemeinderates folgende (positive) Beschlussempfehlung ab:

Antrag GR. Hannes JUCH:

Der Gemeinderat möge dem Kaufvertrag von ca. 4.100m² am Gewerbepark an das Unternehmen Chili eU unter den Bedingungen zustimmen, dass

- **das gesamte zu erwerbende Grundstück eingefriedet wird,**
- **der Gemeinde St. Margareten im Rosental ein grundbücherliches und vertragliches Vorkaufsrecht im Falle des Verkaufs eingeräumt wird,**
- **eine Vertragsbestimmung aufzunehmen ist, dass das Grundstück in einem dem ordentlichen und gepflegten Ortsbild entsprechenden Zustand zu halten ist,**
- **sämtliche Kosten für Vertragerrichtung, Grundbuch und Vermessung vom Antragsteller getragen werden,**
- **anteilig die Wegvermessungskosten getragen werden und**
- **der Grundpreis € 14,- pro Quadratmeter (ausgenommen der herausgemessenen Böschung, dafür wird € 7,- pro Quadratmeter vereinbart) beträgt.**

Beschluss:

Einstimmige Annahme.

Punkt 6) der Tagesordnung des Gemeinderates:

Beratung und Beschlussfassung über den Verkauf von rund 2.000 m² Grund am Gewerbepark, GST.-Nr.503/1, KG Gotschuchen

Mit einem schriftlichen Ansuchen vom 28.08.2022 trat Herr Oliver Krassnig aus Unterferlach an mich und den Gemeinderat der Gemeinde St. Margareten im Rosental heran, mit der Absicht einen Grund am Gewerbepark im Ausmaß von rund 2.000 m² zu erwerben.

Grund ist, dass für den Sitz seines Unternehmens einen Ort in günstiger Lage sucht und seinen Standort im Gewerbepark von St. Margareten aufbauen möchte. Er beabsichtigt seinen Firmensitz mit fünf Mitarbeitern von derzeit Unterferlach nach St. Margareten zu verlegen. Er habe die für das Bauunternehmen notwendigen Geräte an

drei verschiedenen Orten platziert, nämlich Gallizien, Zell und Unterferlach und für ihn wäre daher der Standort in St. Margareten im Rosental besonders attraktiv.

Laut Unternehmensregister hat er seit 17.05.2021 (kann vom Gründungsdatum abweichen) einen Firmensitz als „Oliver Harald Krassnig“ mit aufrechter Bewilligung im Bereich LI Bau – Erdbewegungen (Deichgräber) in der Gemeinde Ferlach, Unterferlach.

Sein Ansuchen lautet wie folgt:

„Sehr geehrter Herr Bürgermeister, sehr geehrter Gemeinderat!

Ich, Oliver Krassnig stelle einen formlosen Kaufantrag zum Erwerb des o.g. Grundstückes.

Mit ca 2000 m² um den Preis von 14 € pro m²

*Der Erwerb des Grundstückes dient dem Zweck: **Errichtung einer Lagerhalle mit Büro.***

Für eine Baufirma bei der ich ca 5 bis 6 Arbeitnehmer beschäftigen möchte.

Bitte bestätigen Sie mir den Eingang meines Kaufantrages. Bei Rückfragen können Sie mich auch gerne unter der angegebenen

Telefonnummer bzw. Email zu kontaktieren.

Mit freundlichen Grüßen (Oliver Krassnig)“

In den vorangegangenen Gesprächen mit dem Bgm. Helmut OGRIS und der AL. Sabrina WINTER erläuterte Hr. Krassnig, dass er bereits in der Baubranche tätig ist, jedoch seine Geräte an verschiedenen Orten unterstellt. Er möchte seinen Firmensitz nach St. Margareten im Rosental verlegen und beabsichtigt dafür ein ca. 60 m² großes Bürogebäude, sowie eine ca. 500 m² große Lagerhalle zu errichten. Einen Lageplan hat Herr Krassnig dem Ansuchen für den Erwerb des Grundstücks beigelegt.

Es liegt ein Teilungsvorentwurf des Grundstücks vor, in dem cirka 2.000 m² Grund abgeteilt sind, diese befinden sich am Nord-Östlichen Teil des Gewerbeparkgrundstücks.

Außerdem wurde ein Weg, welcher im Eigentum der Gemeinde bleiben sollte, inklusiver beidseitigem Umkehrplatz herausgemessen. Für die Vermessung des Weges sollen die beiden Käufer sowie die Gemeinde jeweils anteilig aufkommen.

Im Gespräch einigte man sich auf den Kaufpreis von € 14,-- pro m² für das Gewerbeparkgelände im Ausmaß von ca. 2.000 m². Insgesamt beläuft sich der Kaufpreis auf ungefähr € 28.000,-- (abhängig von den konkreten Vermessungsdaten).

Bgm. Helmut OGRIS Ogris schlägt vor, dass Herr Oliver Krassnig

- die Einfriedung des Geländes vorzunehmen habe,
- die Vermessungs- Vertragserrichtungskosten, sowie die Kosten für die grundbücherliche Durchführung zu tragen und
- in weiterer Folge ggf. die Kanal- und Wasseranschlussgebühren zu tragen habe.

Außerdem sollte der Gemeinde ein grundbücherliches und vertragliches Vorkaufsrecht im Falle des (Wieder-)Verkaufs eingeräumt werden.

Auch, soll vermieden werden, dass das gegenständliche Teilgrundstück ein bloßer Lagerplatz für (Alt-)Gerätschaften oder andere Gebinde wird. Der Erwerber soll das Grundstück im Gewerbepark in einem dem ordentlichen und gepflegtem Ortsbild entsprechenden Zustand halten. Eine entsprechende Vertragsbestimmung wäre aufzunehmen.

Debatte und Wortmeldungen zu diesem Tagesordnungspunkt:

GR. Gernot RUHS will wissen, ob eine Bebauungsverpflichtung vorgesehen werden kann oder zumindest ein Rückkaufsrecht mit Preisbindung möglich ist, da Spekulationen mit den Gewerbeparkgrundstücken unterbunden werden sollten, da ein Gewerbeparkgrundstück um € 14,--/m² heutzutage sehr billig sei.

Vizebgm. Adolf WERNIG meint, dass das bei beiden Grundstückskäufen so angewandt werden sollte, zumindest für eine gewisse Zeit.

AL. Sabrina WINTER meint, dass dies sicherlich nicht grundbücherlich festgelegt werden könne, sollte jedoch ein vertragliches Vorkaufsrecht festgeschrieben werden, könne man diese Klausel sicherlich aufnehmen.

GV. Markus RUNTAS meint, dass dies sicherlich auch beim ersten Grundstücksverkauf an Hr. Pickelsberger aufgenommen wurde.

AL. Sabrina WINTER meint, dass es im letzten Fall kein vertragliches Vorkaufsrecht gab, aber ein solches im Amtsvortrag mit der Überlegung hier eine eventuelle Preisbindung aufzunehmen, vorgesehen wurde.

Der Gemeindevorstand hat diesen Tagesordnungspunkt 6 der GR-Sitzung vorberaten und gibt dazu folgende (positive) Beschlussempfehlung ab:

Antrag GR. Adolf WERNIG:

Der Gemeinderat möge dem Kaufvertrag von ca. 2.000 m² am Gewerbepark an Herrn Oliver Krassnig unter den Bedingungen zustimmen, dass

- **das gesamte zu erwerbende Grundstück eingefriedet wird,**
- **der Gemeinde St. Margareten im Rosental ein grundbücherliches und vertragliches Vorkaufsrecht zu den gleichen Konditionen wie beim Erwerb (ausg. Indexanpassung) im Falle des Verkaufs eingeräumt wird,**
- **eine Vertragsbestimmung aufzunehmen ist, dass das Grundstück in einem dem ordentlichen und gepflegten Ortsbild entsprechenden Zustand zu halten ist,**
- **sämtliche Kosten für Vertragserrichtung, Grundbuch und Vermessung vom Antragsteller getragen werden,**
- **anteilig die Wegvermessungskosten getragen werden und**
- **der Grundpreis EUR 14,- pro Quadratmeter beträgt.**

| |
|---|
| <u>Beschluss:</u> Einstimmige Annahme. |
|---|

Punkt 7) der Tagesordnung des Gemeinderates:

Beratung und Grundsatzbeschlussfassung über den Bau und die Finanzierung des Straßenbauprojekts „Gewerbepark-Weg“

Im Rahmen der Erweiterung des Gewerbeparks und der Erschließung der weiteren Grundstücke, die Gegenstand von Kaufanträgen sind, näheres dazu siehe vorangegangene Tagesordnungspunkte, wird die Errichtung eines Weges für den Gewerbepark notwendig.

Eine Wegparzelle mit einem beidseitigem Umkehrplatz im Ausmaß von 165 m² im Osten des Gewerbeparks sollte bei der Gemeinde St. Margareten im Rosental verbleiben, nicht zuletzt aufgrund der vorhandenen Infrastruktur im Bereich des Weges (Kanal, Leitungen) bei der Gemeinde als Eigentümer.

Nach einer Begehung mit Ortsaugenschein mit dem Sachverständigen für Tiefbau der VG Klagenfurt (Baudienst), Hr. Ferdinand SPIELBERGER am 12.10.2022, wurde von ihm am 08.11.2022 eine Kostenschätzung erstellt:

Für den Straßenbau (Unterbau und Asphaltierung) von 112 Laufmetern für den Gewerbeparkweg (vom Anschluss Pirker bis zum Umkehrplatz) mit Oberflächenableitung in Hohlweg, ohne Beleuchtung und mit einer Asphaltbreite von 4 m würden Kosten in der Höhe von **€ 75.867,66 (netto) und zuzüglich 20% USt. € 91.041,19** entstehen.

Die Gemeinde kann die Kosten mit BZaR (Verbliebene BZaR aus dem Straßenbauprojekt „ÖDK-Brücke“) sowie Eigenmittel durch den Verkauf der Grundstücke im Gewerbepark bedecken. Dies wäre ein Grundsatzbeschluss zum Projekt mit folgendem Finanzierungsplan:

| Finanzierungsplan Gewerbeparkweg | |
|---|--------------------|
| Ausgaben | |
| Kostenschätzung VG Klagenfurt, Bauabteilung | € 91.041,19 |
| Unvorhergesehenes | € 5.958,81 |
| GESAMTSUMME | € 97.000,-- |
| Einnahmen | |
| Eigenmittel durch den GSt.-Verkauf | € 57.000,-- |
| BZaR vom Projekt ÖDK-Brücke | € 40.000,-- |
| GESAMTSUMME | € 97.000,-- |

Debatte und Wortmeldungen zu diesem Tagesordnungspunkt:

GR. Gernot RUHS regt an, auch einen Kostenvoranschlag von der Agrartechnik des Landes Kärnten einzuholen.

Vizebgm. Adolf WERNIG weist darauf hin, dass die Grundstücksverkäufe ins Budget der Gemeinde fließen und für andere Projekte, wie etwa die Hinweistafeln zur Verfügung stehen können.

GR. Christoph HRIBERNIG will wissen, ob im Rahmen des Straßenbaus auch der Löschbassin erhalten bleibt, da dieser für die FF Gotschuchen nützlich sei und ob ein zweiter Hydrant eingeplant werden könne.

Der Gemeindevorstand hat diesen Tagesordnungspunkt 7 der Gemeinderatssitzung vorberaten und gibt dazu folgende (positive) Beschlussempfehlung ab:

Antrag GR. Herwig OGRIS:

Der Gemeinderat möge den Grundsatzbeschluss für das Straßenbauprojekt „Gewerbepark-Weg“ in der Höhe von € 97.000,-- (vorbehaltlich der durchzuführenden Grundstücksverkäufe) am Gewerbepark beschließen.

Beschluss:

Einstimmige Annahme.

Punkt 8) der Tagesordnung des Gemeinderates:

Beratung und Beschlussfassung über den Abschluss der Vereinbarung über eine Vertragsübernahme des CNC-Providerleistungsbezugsvertrags abgeschlossen zwischen dem GSZ (Gemeindeservicezentrum) und der Gemeinde St. Margareten im Rosental

Bgm. Helmut OGRIS erläutert, dass nach dem Hackerangriff auf das Land Kärnten das das Gemeindeservicezentrum aktiv wurde, um die Sicherheit im Kärntner Behördennetzwerk für die Gemeinden zu erhöhen und bittet die AL. Sabrina WINTER um Zusammenfassung des Sachverhalts.

AL Sabrina WINTER erläutert, dass das GSZ über den Sommer für das Datennetz der Gemeinden (CNC-Corporate Network Carinthia) eine Mehrproviderstrategie erarbeitet hat. Das bedeutet, dass die Provider künftig von den Gemeinden selbst gewählt werden können (A1, Magenta, Kelag) und das Netzwerk somit nicht nur von einem Provider getragen wird. Die Verträge für die jeweiligen CNC-Anschlüsse werden künftig durch das GSZ gehalten und die Verrechnung erfolgt ebenfalls zentral über das GSZ mit den jeweiligen Anbietern. Die Auswahl der Anbieter und jeweiligen Bandbreiten soll immer in Absprache mit der Gemeinde getroffen werden. Die individuelle Anpassung erfolgt durch das GSZ „laufend“. Mit der Zentralisierung beim GSZ können Sicherheitskonzepte im Hinblick auf die Mehrproviderlösung optimiert

werden. Begleitend wird ein Gesamtpaket mit weiteren technischen und organisatorischen Maßnahmen geschnürt, sowie vermehrt Schulungen für das Personal (zB im Rahmen des Einführungslehrgangs/Grundausbildung) angeboten.

Budgetäre Auswirkungen: Für das Budget 2023 werden keine Kosten für den CNC-Anschluss aufzunehmen sein, da dies durch Vorabzüge von den Ertragsanteilen der Gemeinden über das GSZ erfolgt. Die Ertragsanteile für das GSZ erhöhen sich im ersten Schritt um den Betrag, der aufgrund der bestehenden Verträge an A1 bezahlt wird.

Betroffen ist der A1-Vertrag „MPLS Access light“ für das Gemeindeamt (= Hauptanschluss für die Verwaltung). Neuer Vertragspartner wird das GSZ unter den bisher geltenden Bedingungen und Konditionen.

Eine entsprechende Vereinbarung über die Vertragsübernahme der CNC-Anschlüsse mit 1.1.2023 durch das GSZ inklusive Begleitschreiben wurde der Gemeinde am 05. 10. 2022 mit der Bitte um Verabschiedung im Gemeinderat, übermittelt und liegt ebenfalls zur Fertigung durch den Bürgermeister, einen Gemeindevorstand und einen Gemeinderat vor.

Debatte und Wortmeldungen zu diesem Tagesordnungspunkt:

KEINE.

Der Gemeindevorstand hat diesen Tagesordnungspunkt 8 der Gemeinderatssitzung vorberaten und gibt dazu folgende (positive) Beschlussempfehlung ab:

Antrag GR. Gernot RUHS:

Der Gemeinderat möge den Abschluss der Vereinbarung zwischen der Gemeinde St. Margareten im Rosental und dem Gemeindeservicezentrum hinsichtlich der Vertragsübernahme des CNC-Providerleistungsvertrags mit A1 beschließen.

Beschluss:

Einstimmige Annahme.

Punkt 9) der Tagesordnung des Gemeinderates:

Berichterstattung über die Erhöhung der Umlage für den Sozialhilfeverband (SHV) rückwirkend ab 01.01.2022 bis 31.12.2022

Bgm. Helmut OGRIS berichtet, dass in der Sitzung des Verbandsrates des SHV am 30.6.2022 im Rahmen der Debatte über die zukünftige Ausrichtung des Verbandes über die finanziell prekäre Lage des Sozialhilfeverbandes berichtet wurde.

Es wurde ein Gesamtpaket beschlossen, nämlich der Grundsatzbeschluss, sich von beiden Heimen zu trennen, sollte es keine Sonderlösung von Seiten des Landes Kärnten zur Rettung des Sozialhilfeverbandes Klagenfurt-Land geben und die Erhöhung der Umlage rückwirkend für das Jahr 2022 um 15 € auf 45 €/Einwohner, um die Liquidität zu sichern und die Verbindlichkeiten am Bankkonto zu reduzieren. Die Erhöhung soll befristet bis Dezember 2022 gelten.

Der Sozialhilfeverband Klagenfurt-Land steht im Eigentum der 19 Gemeinden des Bezirks und diese seien laut Auskunft des Verfassungsdienstes verpflichtet, die Liquidität des Verbandes sicherzustellen.

Die Gemeinden wurden gebeten, dies in den jeweiligen Nachtragsvoranschlägen zu berücksichtigen.

Für die Gemeinde St. Margareten im Rosental gilt es, einen (Mehr-) Betrag von € 32.820,-- für das Jahr 2022 an den SHV zu zahlen, die vorliegende Erhöhung von € 30,-- auf € 45,--.

Debatte und Wortmeldungen zu diesem Tagesordnungspunkt:

Bgm. Helmut OGRIS erläutert, dass im Jahr 2014 ein Vertrag mit dem Land Kärnten abgeschlossen wurde, wonach die Gemeinden verpflichtet sind, die Liquidität des SHV zu sichern. Die Frage ist, wie die zwei Heime künftig wirtschaftlich betrieben werden können, wobei darauf hinzuweisen ist, dass die 2018 durchgeführte Wirtschaftsprüfung 2018 zu einem positiven Urteil kam.

Vizebgm. Adolf WERNIG verurteilt die Vorgangsweise, insbesondere wenn die Wirtschaftsprüfung die Gebarung für in Ordnung befunden hatte. Er fordert Aufklärung, wohin das Geld der Gemeinden gegangen bzw. wo ist dieses falsch verwendet worden ist. Die öffentliche Hand muss hier für Fehler im Management haften und das Management der Heime wird nicht belangt. Er sieht das Versagen bei den Wirtschaftsprüfern, beim Land Kärnten und der Geschäftsführung des SHV und spricht sich gegen die finanzielle Unterstützung aus.

Bgm. Helmut OGRIS bestätigt, dass er ebenfalls nicht zufrieden mit der Situation ist, jedoch zu bedenken sei, dass die Gesellschaft altert und wir für unsere ältere Generation zu sorgen hätten.

GR. Herwig OGRIS zeigt sich ebenfalls über die Situation verwundert, wo doch vor drei Jahren die Wirtschaftlichkeit im Rahmen der Prüfung nicht bemängelt wurde und regt an, hier mehr Informationen über die Verwendung der Gelder in Erfahrung zu bringen. Die Gemeinden sollen auch ausreichend Informationen bekommen, nicht nur als Zahler einspringen.

Der Gemeinderat nimmt den Bericht über die Situation des Sozialhilfeverbandes Klagenfurt-Land und die Erhöhung der Umlage für das Jahr 2022 zur Kenntnis.

Punkt 10) der Tagesordnung des Gemeinderates:

Beratung und Beschlussfassung über die Vergabe der Reinigung in der Volksschule an die Firma Positiv Services

Die Firma Positiv Services nimmt seit Dezember 2021 die Unterhaltsreinigung der Volksschule St. Margareten im Rosental vor. Die Beauftragung wurde im Jahr 2021 vom Gemeindevorstand befristet erteilt, um sich die Evaluierung der Reinigung vorbehalten zu können und nur bei zufriedenstellender Leistung eine längerfristige Auftragsvergabe anzustreben.

Es ist darauf hinzuweisen, dass die Firma Positiv Services Referenzen in anderen VS vorweist und bei den eingeholten Vergleichsangeboten bereits im letzten Jahr um die Hälfte günstiger als ein Konkurrenz-Angebot lag. Andere Reinigungsfirmen stellten entweder gar kein Angebot oder lagen preislich in einer ganz anderen Kategorie.

Der Direktor der Volksschule, Herr Kelih, hat auf Anfrage keine Beschwerden hinsichtlich der Reinigung vorgebracht und seine Zufriedenheit mitgeteilt.

Im Rahmen eines Gesprächs im Rahmen der Reinigungswoche vor Schulbeginn wurde die mögliche weitere Zusammenarbeit erörtert und Angebote für verschiedene Vertragsdauern angefragt.

Die Unterhaltsreinigung pro Woche durch die Firma Positiv Services kostet entsprechend Kostenvoranschläge vom 01.09.2022:

- bei einem 1-Jahresvertrag beträgt € 862,72 (brutto) pro Woche / € 33.646,-
- pro Jahr (39 Schulwochen)
- bei einem Vertrag für 3 Jahre € 810,60 (brutto) pro Woche / € 31.613,-- pro
Jahr (39 Schulwochen)

Mit dem 3-Jahresvertrag beläuft sich die Unterhaltsreinigung pro Jahr (unter Annahme von 39 Schulwochen) auf € 31.613,--.(brutto).

Es wird vorgeschlagen, einen Dreijahresvertrag für € 810,60 (brutto) pro Reinigungswoche mit der Firma Positiv Services abzuschließen.

Debatte und Wortmeldungen zu diesem Tagesordnungspunkt:

KEINE.

Der Gemeindevorstand hat diesen Tagesordnungspunkt 10 der Sitzung des Gemeinderats vorberaten und gibt dazu folgende (positive) Beschlussempfehlung ab:

Antrag Ersatz-GR. Christoph HRIBERNIG:

Der Gemeinderat möge dem Abschluss eines 3- Jahresvertrags mit der Firma Positiv Services für die Unterhaltsreinigung in der Volksschule St. Margareten im Rosental zustimmen, beginnend mit 01.01.2023 bis 31.12. 2025 und damit die Firma mit der Unterhaltsreinigung für die Kalenderjahre 2023-2025 (zzgl. Jalousien- und Fensterreinigung) betrauen.

| |
|---|
| Beschluss: Einstimmige Annahme. |
|---|

Punkt 11) der Tagesordnung des Gemeinderates:

Beratung und Beschlussfassung einer Verordnung, mit der der Versorgungsbereich der G-WVA St. Margareten (Versorgungsbereich lt. VO v. 16.05.2016) geändert bzw. erweitert wird

Mit dem vorliegenden Verordnungsentwurf werden jene Baulanderweiterungen laut den Flächenwidmungsplanänderungen der letzten Jahre in den Versorgungsbereich eingepflegt, auf welchen bereits ein Gebäude errichtet wurde, oder eines im Entstehen ist und an den bestehenden Versorgungsbereich angrenzen.

Die Verordnung über den Versorgungsbereich der Gemeinde St. Margareten im Rosental sei 2016 zuletzt geändert worden. In Folge der amtsinternen Übergabe des Bauamts durch den vormaligen Bauamtsleiter wurden die Verordnungen zum Versorgungsbereich und Entsorgungsbereich inklusive integrierender Bestandteile – die Plananhänge an die aktuelle Situation angepasst.

Der Verordnungsentwurf wurde zur Vorprüfung ans Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 8 geschickt, einzig den Satz zur Kundmachung wurde korrigiert, nämlich sei entweder „Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Freigabe zur Abfrage im Internet in Kraft“ oder „Diese Verordnung tritt mit 01.01. 2023 in Kraft“. Es wurde auch darauf hingewiesen, dass der Versorgungsbereich parzellenscharf dargestellt werden müsse.

Debatte und Wortmeldungen zu diesem Tagesordnungspunkt:

Der Bürgermeister Helmut OGRIS erläutert dem Gemeindevorstand, um welche Grundstücke welcher Eigentümer es sich handelt.

Der Gemeindevorstand hat diesen Tagesordnungspunkt 11 der Sitzung des Gemeinderates vorberaten und gibt dazu folgende (positive) Beschlussempfehlung ab:

Antrag GR. Sabrina SVETITS:

Der Gemeinderat möge den vorliegenden Verordnungsentwurf, mit welchem der Versorgungsbereich für die Gemeindewasserversorgungsanlage St. Margareten im Rosental festgelegt wird, in folgendem Wortlaut beschließen:

„*VERORDNUNG*“

des Gemeinderates der Gemeinde St. Margareten im Rosental vom 15.11.2022, Zahl: 8500/2022, mit welcher der Versorgungsbereich für die Gemeindewasserversorgungsanlage St. Margareten im Rosental festgelegt wird (**Wasserversorgungsbereichsverordnung**)

Gemäß der § 2 und § 25 des Gemeindewasserversorgungsgesetzes - K-GWVG, LGBl. Nr. 107/1997, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 36/2022, wird im Einvernehmen mit der Kärntner Landesregierung, verordnet:

§ 1 Versorgungsbereich

Der Versorgungsbereich der Gemeindewasserversorgungsanlage St. Margareten im Rosental umfasst jene Grundstücke, welche in der beiliegenden Plandarstellung vom 18.10.2022, im Maßstab 1:5000, erstellt von der geo-line Datenverarbeitungs- und Handelsgesellschaft m.b.H., in blauer Umrandung und hellblauem Füllbereich als Versorgungsbereich ausgewiesen sind. Der angeschlossene Übersichtsplan bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Freigabe zur Abfrage im Internet in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde St. Margareten im Rosental vom 09.05.2016, Zahl: 8500/2016, mit welcher der Versorgungsbereich der Gemeindewasserversorgungsanlage St. Margareten im Rosental festgelegt wurde, außer Kraft.

Der Bürgermeister
Helmut Ogris

Anlage:
- Übersichtslageplan"

| |
|---|
| Beschluss: Einstimmige Annahme. |
|---|

Punkt 12) der Tagesordnung des Gemeinderates:

Beratung und Beschlussfassung einer Verordnung, mit der der Einzugsbereich der Kanalisationsanlage St. Margareten (Kanalisationsbereich lt. VO v. 16.05.2016) geändert bzw. erweitert wird

Mittels des vorliegenden Verordnungsentwurfes werden jene Baulanderweiterungen laut den Flächenwidmungsplanänderungen der letzten Jahre in den

Versorgungsbereich eingepflegt, auf denen bereits ein Gebäude errichtet wurde, oder eines im Entstehen ist und an den bestehenden Entsorgungsbereich angrenzen.

Die Verordnung über den Kanalisationsbereich der Gemeinde St. Margareten im Rosental wurde zuletzt im Jahr 2016 geändert. In Folge der amtsinternen Übergabe des Bauamts durch den in Ruhestand versetzten Bauamtsleiter wurden die Verordnungen zum Versorgungsbereich und Entsorgungsbereich (= Kanalisationsbereich) inklusive integrierender Bestandteile – die Plananhänge an die aktuelle Situation angepasst.

Der Verordnungsentwurf wurde zur Vorprüfung ans Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 8 geschickt, einzig den Satz zur Kundmachung wurde korrigiert, nämlich sei entweder „Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Freigabe zur Abfrage im Internet in Kraft“ oder „Diese Verordnung tritt mit 01.01. 2023 in Kraft“. Es wird darauf hingewiesen, dass der Entsorgungsbereich parzellenscharf dargestellt werden müsse.

Debatte und Wortmeldungen zu diesem Tagesordnungspunkt:

Bgm. Helmut OGRIS erläutert, welche Grundstücke welcher Eigentümer in den Kanalisationsbereich aufgenommen werden.

Der Gemeindevorstand hat diesen Tagesordnungspunkt 12 der Sitzung des Gemeinderates vorberaten und gibt folgende (positive) Beschlussempfehlung ab:

Antrag GR. Herwig OGRIS:

Der Gemeinderat möge, den vorliegenden Verordnungsentwurf, mit welchem der Einzugsbereich der Gemeindekanalisationsanlage St. Margareten im Rosental festgelegt wird, in folgendem Wortlaut beschließen:

„VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde St. Margareten im Rosental vom 15.11.2022, Zahl 8510/2022, mit welcher der Einzugsbereich der Gemeindekanalisationsanlage St. Margareten im Rosental festgelegt wird (Kanalisationsbereichsverordnung)

Gemäß § 2 des Kärntner Gemeindekanalisationsgesetzes – K-GKG, LGBl. Nr. 62/1999, idF LGBl. Nr. 36/2022 wird verordnet:

§ 1

Der Einzugsbereich der Gemeindekanalisationsanlage St. Margareten im Rosental umfasst jene Grundstücke, welche in den angeschlossenen Plandarstellungen „Plannummer 1“ und „Plannummer 2“ vom 18.10.2022, im Maßstab 1:5000, erstellt von der geo-line Datenverarbeitungs- und Handelsgesellschaft m.b.H., in grüner Umrandung und hellgrüner Füllung als Entsorgungsbereich ausgewiesen sind. Die

angeschlossenen Plandarstellungen bilden einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2

- (1) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Freigabe zur Abfrage im Internet in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde St. Margareten im Rosental vom 09.05.2016, Zahl: 8510/2016, mit welcher der Entsorgungsbereich der Gemeindekanalisationsanlage St. Margareten im Rosental festgelegt wurde, außer Kraft.

Der Bürgermeister
Helmut Ogris

Anlage:

- Plannummer 1
- Plannummer 2^a

| |
|---|
| Beschluss: Einstimmige Annahme. |
|---|

Punkt 13) der Tagesordnung des Gemeinderates:

Beratung und Beschlussfassung über die Entsendung eines Beiratsmitgliedes und Ersatzmitgliedes in die Region Wörthersee – Rosental Tourismus GmbH

Bgm. Helmut OGRIS: Laut Gesellschaftsvertrag der Region Wörthersee - Rosental Tourismus GmbH ist die Gemeinde St. Margareten im Rosental als Gesellschafter berechtigt, für den Beirat der Gesellschaft ein Beiratsmitglied, sowie für dieses ein Ersatzmitglied zu entsenden.

Grundsätzlich erfolgt die Entsendung auf unbestimmte Dauer, wobei die bestellten Beiratsmitglieder jederzeit abberufen und neue Mitglieder entsendet werden können.

Der Beirat wird mindestens viermal jährlich vom Vorsitzen oder seinem Stellvertreter einberufen. Die Tätigkeit der Mitglieder des Beirates ist ehrenamtlich und unentgeltlich.

Aktuell sind Bgm. Helmut OGRIS als Mitglied und GV. Markus RUNTAS als Ersatzmitglied entsandt. Es wird vorgeschlagen, künftig Ersatz-GR Dipl. Ing. Samo KUPPER als Beiratsmitglied und Bgm. Helmut OGRIS als Ersatzmitglied zu entsenden.

So könne Herr Ersatz-GR. DI. Samo KUPPER die Interessen des größten Tourismus- bzw. Nächtigungsbetriebs unserer Gemeinde direkt in der WRTG einbringen und aus erster Hand Vorschläge einbringen.

Debatte und Wortmeldungen zu diesem Tagesordnungspunkt:

Ersatz-GR. DI. Samo KUPPER erläutert, dass es nicht einfach sei, in der WRTG mit seinen Interessen durchzukommen, da primär der Wörthersee beworben wird und das Rosental eher als „Anhängsel“ gesehen und als Ausflugsziel für Wörtherseetouristen beworben wird. Für ihn als Inhaber des größten Nächtigungsbetriebs im Rosental mit dem Campingplatz wäre eine andere Werbeschiene wünschenswert.

Der Gemeindevorstand hat diesen Tagesordnungspunkt 13 der Sitzung des Gemeinderates vorberaten und gibt folgende (positive) Beschlussempfehlung ab:

Antrag GR. Michaela PISTOTNIG:

Der Gemeinderat möge, folgende Personen in den Beirat der Region Wörthersee – Rosental Tourismus GmbH bestellen und entsenden:

Beiratsmitglied: Ersatz-GR. Dr. DI Samo KUPPER

Ersatzmitglied: Bgm. Helmut OGRIS

Beschluss:

Einstimmige Annahme.

Punkt 14) der Tagesordnung des Gemeinderates:

Beratung und Beschlussfassung über die Verordnung, mit der die Ortstaxenverordnung der Gemeinde St. Margareten neu erlassen wird

Bgm. Helmut OGRIS: Derzeit verrechnet die Gemeinde St. Margareten im Rosental eine Ortstaxe in Höhe von € 0,70 pro Nacht (beschlossen 2016, seit 2017 in Anwendung).

Im Zuge der Fusion der Tourismusregionen „Wörthersee“ und „Rosental“ hat die Wörthersee Tourismus bereits allen Betrieben im Rosental die Wörthersee Plus Card zur Verfügung gestellt.

Diese Anhebung auf € 2,00 pro Nächtigung ist für die Region Wörthersee-Rosental Tourismus GmbH Voraussetzung, dass die Wörthersee Plus Card auch 2023 zur Verfügung steht.

Weiters kann nur dann der sogenannte Ortstopf, mit dem örtliche Projekte gefördert werden, aufgestockt und für die Gemeinden im Rosental geöffnet werden.

In den Gemeinden des TVB Rosental wurden die Beschlüsse bereits gefasst und die Wirksamkeit mit 1.1.2023 ist gewährleistet. Nun sollte auch die Gemeinde St. Margareten im Rosental ihre Ortstaxenverordnung an den vereinbarten Satz von € 2,00 pro Nächtigung anheben.

Im Jahr 2022 nahm die Gemeinde mittels Ortstaxen (derzeit 0,70 ct.) rund € 19.500,-- ein, wobei 55 % der Ortstaxe bei der Gemeinde verblieben und 45 % an die WRTG weitergegeben werden.

Mit der Erhöhung auf € 2,00 pro Nächtigung würde die Gemeinde in etwa € 55.700,-- einnehmen, wobei bei der Gemeinde 30.600,-- verbleiben würden und € 25.100,-- an die WRTG gehen. Für die Gemeinde würden sich reine Mehreinnahmen von rund € 20.000,-- ergeben.

Der Bürgermeister Helmut OGRIS führt aus, dass es mehrere Gespräche mit dem Geschäftsführer der WRTG, Herrn Mag. Roland SINT, gegeben habe und dieser etwa zugesagt habe, dass die von der Firma Feratel zu erwerbende Schnittstelle für die Wörthersee Plus Card, deren Anschaffung einige Tausend Euro betrage, von der WRTG für die Gemeinde angeschafft werde. Außerdem stünde der Gemeinde ein Ortstopp zur Verfügung und die Wörthersee Plus Card an sich nur unter Bedingung, dass die Ortstaxe mit 1.1.2023 auf € 2,-- erhöht würde. Die Gäste am Campingplatz hätten die Wörthersee Plus Card in diesem Jahr bereits gut genutzt.

Debatte und Wortmeldungen zu diesem Tagesordnungspunkt:

Ersatz-GR. DI. Samo KUPPER spricht sich vehement gegen eine Erhöhung der Ortstaxe aus, noch dazu in einer Zeit, in der alle Betriebe ohnehin mit Zusatzkosten belastet sind. Sein subjektiver Grund ist auch, dass sein Betrieb mit € 40.000,-- zusätzlich belastet wird und nur die Hälfte in der Gemeinde bleibe, die Hälfte geht zur WRTG für Wörthersee-Werbung. Als objektiven Grund, warum die Erhöhung nicht angebracht ist, gibt er an, dass damit der in Kärnten erlaubte Höchstsatz eingehoben wird und das nicht gerechtfertigt sei.

Bgm. Helmut OGRIS meint, dass es möglich wäre, den Gemeindeanteil für Werbemaßnahmen oder ähnliches dem Campingplatz bzw. den Betrieben in der Gemeinde zugutekommen zu lassen.

Vizebgm. Adolf WERNIG meint, dass eine Rückführung der Mehreinnahmen für den Campingplatz zu diskutieren sei.

GR. Gernot RUHS regt an, das Geld für Infrastrukturmaßnahmen zu verwenden, die ebenfalls dem Campingplatz zugutekommen können und nennt etwa die Notwendigkeit eines Gehweges oder einer Straßenbeleuchtung im Raum des Campingplatzes in Gotschuchen.

Ersatz-GR. Christoph HRIBERNIG fragt, ob auch das EXPI von der Wörthersee Card profitieren könne.

Ersatz-GR. DI Samo KUPPER erklärt, dass es keine zusätzlichen Zahlungen gebe und der Nutzen der Wörthersee Card begrenzt sei, wobei die gratis-Benutzung der S-Bahn und Strandbäder am Wörthersee bzw. die Wörtherseeschiffahrt inbegriffen ist, vom Rosental müsse hier mehr Druck kommen.

GV. Markus RUNTAS meint, dass natürlich die Werbung für das Rosental immer noch zu kurz käme, aber die Themen müssen von den Betrieben kommen. 45 % der Ortstaxen fließen weg und da muss mehr eingefordert werden, für Infrastrukturmaßnahmen, die auch unseren Betrieben zugutekommen.

GR. Herwig OGRIS meint, dass die Situation jetzt als Teil der WRTG auch als neue Chance gesehen werden könne, insbesondere dass sich neue Wege und Möglichkeiten eröffnen könnten, wenn man an die Infrastruktur und/oder Straßenbau denkt.

Vizebgm. Adolf WERNIG weist darauf hin, dass Kärnten sich in der Werbung generell weiterentwickelt und vor 50 Jahren noch gab es nur den Wörthersee. In den Gremien dort wird sich das nicht so schnell ändern.

Bgm. Helmut OGRIS ist optimistisch, dass auch mit Ersatz-GR. DI. Samo KUPPER im Beirat der WRTG die richtige Person vertreten ist, um die Interessen der Gemeinde St. Margareten und des Campingplatzes in der WRTG einzubringen.

Der Gemeindevorstand hat diesen Tagesordnungspunkt 14 der Sitzung des Gemeinderates vorberaten und gibt folgende (positive) Beschlussempfehlung ab:

Antrag Bgm. Helmut OGRIS:

Der Gemeinderat möge den vorliegenden Verordnungsentwurf, mit welchem die geltende Ortstaxenverordnung der Gemeinde St. Margareten im Rosental neu beschlossen wird, in folgendem Wortlaut beschließen:

„V E R O R D N U N G

*des Gemeinderates der Gemeinde St. Margareten im Rosental vom 15.11.2022, Zahl 942-10/2022 mit welcher die **Ortstaxen** ausgeschrieben werden (**Ortstaxenverordnung 2022**)*

Gemäß § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 80/2020, sowie § 1 ff. des Kärntner Orts- und Nächtigungstaxengesetzes 1970, K-ONTG, LGBl. Nr. 144/1970, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 71/2018, wird verordnet:

§ 1

Ausschreibung

Die Gemeinde St. Margareten im Rosental erhebt für den Aufenthalt in ihrer Gemeinde eine Ortstaxe.

§ 2

Ausmaß

*Die Ortstaxe beträgt je abgabepflichtiger Person und Nächtigung **EUR 2,00**.*

§ 3

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit 01.01.2023 in Kraft.

- (2) *Mit diesem Zeitpunkt tritt die Verordnung des Gemeinderates vom 20.12.2018, Zahl 942-10/2018 außer Kraft.*

*Der Bürgermeister
Helmut Ogris“*

Beschluss:

Angenommen mit zwölf Stimmen dafür, zwei Stimmen dagegen (Ersatz- GR. DI Samo KUPPER und Ersatz-GR. Christoph HRIBERNIG) und einer Enthaltung (GR. Michaela PISTOTNIG)

Punkt 15) der Tagesordnung des Gemeinderates:

Beratung und Beschlussfassung über den Abschluss des Stromliefervertrages mit der KELAG auf drei Jahre

Im Juni 2022 wurde die Gemeinde darauf hingewiesen, dass der Stromliefervertrag mit der KELAG Ende 2022 ausläuft. Für Gemeinden wurde ein Marktmodell ab dem Lieferjahr 2023 erstellt, welches im Kontext der Strompreisentwicklung attraktiver erscheint als der jeweils gültige Standard-Tarif.

Die Energiekosten der Gemeinde setzen sich zu 43 % aus Energiekosten und rund 57 % aus staatlich geregelte Netzkosten, Steuern und Abgaben zusammen, dh. nur 43 % der Gesamtkosten sind variabel.

Aufgrund der **Stichtags- Beschaffung entsprechend des Gemeindemodells** wurde der Gemeinde in den Monaten Juli, August, September, Oktober zweimal wöchentlich ein Preisvorschlag /Angebot geschickt. Die Angebote waren bis maximal 9.00 Uhr des Folgetages gültig. Seit Ende Juli lag der durchschnittliche Strompreis nie unter 0,30 ct/kWh.

Erstmalig seit Juni 2022 lag der Preis im Rahmen eines 3-Jahres-Vertrages **pro kWh am 07.11.2022 unter 30 ct/kWh, nämlich bei 28,8 ct/kWh, weshalb vom Bürgermeister Helmut OGRIS die Bestellung für einen Stromliefervertrag für die Jahre 2023-2025 ausgelöst wurde.**

Der Gemeindevorstand hat die Beauftragung des Stromliefervertrages zu den aktuell geltenden Konditionen beraten und genehmigt.

Nun wurde der Gemeinde der Stromliefervertrag „öffentliche Kunden - Kommunalmodell“ für den Zeitraum von 01.01.2023 bis 31.12.2025 übermittelt, welcher zu beschließen ist.

Debatte und Wortmeldungen zu diesem Tagesordnungspunkt:

Vizebgm. Adolf WERNIG zeigt sich nicht damit einverstanden, wie der Vertrag zustande gekommen ist und hätte sich eine Information im Vorfeld gewünscht.

Antrag Bgm. Helmut OGRIS:

Der Gemeinderat möge den Abschluss des vorliegenden Stromliefervertrages mit der KELAG für die Jahre 2023-2025 zu den am 07.11.2022 geltenden Konditionen beschließen.

Beschluss:

Annahme mit 14 Stimmen dafür, keine Gegenstimmen und eine Enthaltung (Vizebgm. Adolf WERNIG)

Punkt 16) der Tagesordnung des Gemeinderates:

Allfälliges

- Sportverein St. Margareten im Rosental: Der Gemeindevorstand hat für geringfügige Sanierungsarbeiten am Sporthaus einen Zuschuss iHv € 1.200,-- beschlossen.
- FF Gotschuchen: Der Gemeindevorstand hat die Firma APB Architektur-Planung-Baumanagement mit den Vorentwürfen und der Kostenschätzung hinsichtlich einer möglichen Sanierung und des Umbaus bzw. des Neubaus des Rüsthauses der FF Gotschuchen mit einem Auftragswert von € 6.480,-- beauftragt.
- GTS- Schule: Der Gemeindevorstand hat den Ankauf von Akustik-Deckenelemente in Form von unbrennbaren Akustik-Platten für die GTS-Räume der Volksschule St. Margareten im Rosental von der Firma Quester Baustoffhandel GmbH. um € 4.138,00 beschlossen.
- Umlaufbeschluss „Hydrantenankauf“: Der Gemeindevorstand hat den Ankauf von acht Hydranten bei der Firma Pipelife zum Bruttopreis von € 12.790,46 beschlossen.
- Umlaufbeschluss „Risse-/Fugensanierung“: Der Gemeindevorstand hat die Risse- und Fugensanierung von insg. 3000 Laufmeter für den Betrag von € 9.792,-- an die Firma Possehl Spezialbau aus Griffen vergeben; (Durchführung 2022 oder Anfang 2023)

Da keine weiteren Anträge oder Wortmeldungen vorliegen, wird die Sitzung um 20:15 Uhr vom Bürgermeister geschlossen.

Die Gemeinderäte:



Der Bürgermeister:



Die Schriftführerin:

